



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 28. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Owingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen die folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung
- g. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwalten werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses – die allgemeine Verwaltungsgebühr – zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten zu erheben, kann die Gebühr für jede angefangene Zeiteinheit festgesetzt werden. Die Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 16,50 EUR pro Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird die Hälfte der allgemeinen Verwaltungsgebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Owingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragssteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Owingen erwachsenen Auslagen begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation
- b. Reisekosten,
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattungen der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. März 1992 zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16. Juni 2015 - jeweils mit allen späteren Änderungen- und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach §2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Owingen, den 28. Januar 2020

Henrik Wengert
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Owingen, den 29. Januar 2020

Henrik Wengert
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Owingen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	16,50 EUR / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	16,50 EUR / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	16,50 EUR / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	16,50 EUR / ZE
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	16,50 EUR / ZE
4.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
4.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	15,50 EUR / ZE
4.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	½ der Gebühr nach 4.1
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	7,00 EUR je Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	2,00 EUR je Vorgang
6.	Bestätigungen	
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit Urschrift je Seite	2,00 EUR je Vorgang

7.	Bescheinigungen	
7.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen)	4,00 EUR je Vorgang
7.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	4,00 EUR je Vorgang
8.	Anfertigung von Kopien	
8.1	DIN A4 für die erste Seite (schwarz/weiß):	1,30 EUR
	für jede weitere Seite (Schwarz/weiß):	0,40 EUR
8.2	DIN A4 für die erste Seite (farbig):	1,70 EUR
	für jede weitere Seite (farbig):	0,40 EUR
8.3	DIN A3 für die erste Seite (schwarz/weiß):	1,50 EUR
	für jede weitere Seite (Schwarz/weiß):	0,50 EUR
8.4	DIN A3 für die erste Seite (farbig):	2,00 EUR
	für jede weitere Seite (farbig):	0,50 EUR
9.	Anliegerbeitragsbescheinigung	17,00 EUR / ZE
10.	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	12,00 EUR / ZE
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	12,00 EUR / ZE
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO:	12,00 EUR / ZE
11.3	Leitungsauskunft	12,00 EUR / ZE
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 Abs. 3 LBO):	16,00 EUR / Angrenzer
11.5	Bearbeitung einer Baulast – Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	12,00 EUR / ZE
11.6	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	12,00 EUR/ ZE
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	17,50 EUR je Vorgang
12.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	13,00 EUR je Vorgang
13.	Standesamt	
13.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	13,50 EUR je Vorgang
13.2	Durchführung einer Eheschließung am Turm Hohenbodman	100,00 EUR je Vorgang
14.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
14.1	Erteilung von Platzverweisen	15,50 EUR / ZE
14.2	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen i. S. gefährliche Hunde)	15,50 EUR / ZE

15.	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	15,50 EUR / ZE
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen	15,50 EUR / ZE
16.	Ladenöffnungsgesetz	
16.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	15,50 EUR / ZE
17.	Meldewesen	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	7,50 EUR je Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	7,50 EUR je Vorgang
17.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	5,50 EUR je Vorgang
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung zur Bürgermeisterwahl	11,50 EUR je Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung	3,50 EUR je Vorgang
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	3,50 EUR je Vorgang
17.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	12,50 EUR / ZE
17.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,50 EUR / ZE
	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland - Die Eintragung einer Auskunftssperre - Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - Die Auskunft an den Betroffenen - Die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters - Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte - Die Einrichtung von Übermittlungssperren - Verlustanzeige Pass oder Personalausweis 	
18.	Gewerbesachen	
18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	
18.1.1	Gewerbeanmeldung	11,50 EUR je Vorgang
18.1.2	Gewerbeummeldung	11,50 EUR je Vorgang
18.1.3	Gewerbeabmeldung	6,00 EUR je Vorgang
18.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	3,50 EUR je Vorgang
19.	Spielgeräte	
19.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	15,50 EUR / ZE
	19.1. zzgl. je Spielgerät	100,00 EUR
19.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsorts für Spielgeräte	15,50 EUR / ZE

20.	Gaststättenrecht	
20.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	9,00 EUR je Vorgang
20.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	15,50 EUR / ZE
20.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	9,00 EUR je Vorgang
21.	Fischerei	
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	7,50 EUR je Vorgang
22.	Sprengstoffrecht	
22.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb Silvester	21,00 EUR je Vorgang
23.	Umweltinformationen	
23.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	16,00 EUR / ZE
24.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
24.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	11,50 EUR / ZE